Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 2. April 1969	Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 69	Gesetz über die Deutsche Bibliothek Bundesgesetzbl. III 2032-1	265
31. 3. 69	Gesetz zur Änderung von Artikel 8 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes	269
26. 3. 69	Neufassung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung Bundesgesetzbl. III 611-4-1	270

Gesetz über die Deutsche Bibliothek

Vom 31. März 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Errichtung der Bundesanstalt „Deutsche Bibliothek"

§ 1

Die Deutsche Bibliothek ist die zentrale Archivbibliothek der Bundesrepublik Deutschland. Sie wird als rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main errichtet.

§ 2

(1) Die Deutsche Bibliothek hat die Aufgabe,

1. die nach dem 8. Mai 1945 in Deutschland verlegten oder, soweit es sich um Tonträger handelt, hergestellten Druckwerke,
2. die nach dem 8. Mai 1945 im Ausland verlegten oder hergestellten deutschsprachigen Druckwerke, die Übersetzungen deutscher Druckwerke in andere Sprachen und die fremdsprachigen Druckwerke über Deutschland,
3. die zwischen 1933 und 1945 von deutschsprachigen Emigranten verfaßten oder veröffentlichten Druckwerke

zu sammeln, zu inventarisieren und bibliographisch zu verzeichnen,

4. die Beziehungen zu den nationalbibliographischen Einrichtungen des Auslandes sowie zu den internationalen Organisationen, die mit bibliographischen Fragen befaßt sind, zu pflegen.

(2) Soweit sich die Aufgaben nach Absatz 1 auf Musiknoten und Musiktonträger beziehen, ist zu ihrer Erfüllung als Abteilung der Deutschen Bibliothek das Deutsche Musikarchiv in Berlin zu errichten, das diese Aufgaben entsprechend dem jeweiligen Stand seiner Errichtung wahrnimmt.

§ 3

(1) Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die im Vervielfältigungsverfahren hergestellt und zur Verbreitung bestimmt sind.

(2) Den Bestimmungen dieses Gesetzes über Druckwerke unterliegen nicht

1. Filmwerke, Laufbilder, Tonbildschauen und Einzellichtbilder,
2. Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte, soweit sie nur unter Personen verbreitet werden, für die sie nach Gesetz oder Satzung bestimmt sind,
3. Schriften, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken, der Verkehrsabwicklung oder dem häuslichen oder geselligen Leben dienen.

§ 4

Die Bestände der Deutschen Bibliothek stehen an Ort und Stelle gemäß der Benutzungsordnung, die der Verwaltungsrat erläßt, der Allgemeinheit zur Verfügung.

§ 5

(1) Die Deutsche Bibliothek erhält eine Satzung, die der Verwaltungsrat beschließt.

(2) Zur Errichtung und Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates.

(3) Errichtung und Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung des zuständigen Bundesministers.

(4) Die Satzung und ihre Änderungen sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 6

Organe der Deutschen Bibliothek sind der Verwaltungsrat, der Generaldirektor sowie der Beirat der Deutschen Bibliothek und der Beirat für das Deutsche Musikarchiv der Deutschen Bibliothek.

§ 7

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus vier Vertretern der Bundesregierung, davon zwei Vertretern des für die Aufsicht zuständigen Bundesministeriums, aus einem Vertreter der Deutschen Forschungsgemeinschaft, aus drei Mitgliedern des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, je einem Mitglied des Deutschen Musikverlegerverbandes und des Bundesverbandes der Phonographischen Wirtschaft und aus einem Vertreter des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main. Den Vorsitz führt ein Vertreter des zuständigen Bundesministeriums, dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die für die Deutsche Bibliothek und ihre Entwicklung von grundsätzlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind. Er beschließt über die Feststellung des Haushaltsplanes und über Abweichungen innerhalb des Haushaltsplanes; er erteilt dem Generaldirektor nach Abschluß der Rechnungsprüfung Entlastung.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8

(1) Der Generaldirektor führt die Geschäfte der Bundesanstalt nach den Beschlüssen und Richtlinien des Verwaltungsrates sowie den Bestimmungen der Satzung.

(2) Er vertritt die Deutsche Bibliothek gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

(1) Der Beirat der Deutschen Bibliothek berät den Verwaltungsrat und den Generaldirektor in allen die Deutsche Bibliothek betreffenden Angelegenheiten. In den besonderen Angelegenheiten des Deutschen Musikarchivs werden Verwaltungsrat und Generaldirektor von dem Beirat für das Deutsche Musikarchiv der Deutschen Bibliothek beraten.

(2) Als Mitglieder des Beirates der Deutschen Bibliothek beruft der Verwaltungsrat bis zu zwölf Sachverständige aus dem Bibliothekswesen und dem Buchhandel; die Hälfte der Beiratsmitglieder wird auf Vorschlag des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels berufen. Dem Beirat der Deutschen Bibliothek gehört auch der Vorsitzende des Beirates für das Deutsche Musikarchiv der Deutschen Bibliothek an.

(3) Als Mitglieder des Beirates für das Deutsche Musikarchiv der Deutschen Bibliothek beruft der Verwaltungsrat bis zu zwölf Sachverständige aus dem Musikbibliotheks- und Verlagswesen sowie aus dem Phonothekswesen und der Musiktonträgerindustrie; je ein Viertel der Beiratsmitglieder wird auf Vorschlag des Deutschen Musikverlegerverbandes und des Bundesverbandes der Phonographischen Wirtschaft berufen. Dem Beirat für das Deutsche Musikarchiv der Deutschen Bibliothek gehört auch der Vorsitzende des Beirates der Deutschen Bibliothek an.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10

(1) Die Deutsche Bibliothek untersteht der Aufsicht des zuständigen Bundesministers.

(2) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet werden.

§ 11

(1) Die Beamten der Deutschen Bibliothek sind mittelbare Bundesbeamte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes.

(2) Der Generaldirektor und sein ständiger Vertreter werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates vom Bundespräsidenten ernannt.

(3) Die übrigen Beamten werden mit Zustimmung des Verwaltungsrates von dessen Vorsitzenden ernannt.

§ 12

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist oberste Dienstbehörde.

§ 13

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung und -prüfung der Deutschen Bibliothek finden die für den Bund jeweils geltenden Bestimmungen und Regelungen Anwendung.

(2) Die Deutsche Bibliothek hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres den Haushaltsplan aufzustellen.

(3) Zu Beschlüssen über die Feststellung des Haushaltsplanes, über Abweichungen innerhalb des Haushaltsplanes und über die Entlastung des Generaldirektors nach Abschluß der Rechnungsprüfung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates.

(4) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des zuständigen Bundesministers.

§ 14

(1) Die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter unterliegen den für Arbeitnehmer des Bundes geltenden Bestimmungen.

(2) Zum Abschluß und zur Kündigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppe IIb des Bundes-Angestelltentarifvertrages und höher bedarf der Generaldirektor der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 15

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Beamten der Stiftung „Deutsche Bibliothek" in Frankfurt am Main Beamte der Bundesanstalt „Deutsche Bibliothek".

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst der Stiftung „Deutsche Bibliothek" in Frankfurt am Main stehenden Angestellten und Arbeiter sind in den Dienst der Bundesanstalt „Deutsche Bibliothek" zu übernehmen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Ruhestandsbeamten, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger der Stiftung „Deutsche Bibliothek" in Frankfurt am Main Versorgungsempfänger der Bundesanstalt „Deutsche Bibliothek". § 180 des Bundesbeamtengesetzes ist entsprechend anzuwenden; dabei tritt an die Stelle des Inkrafttretens des Bundesbeamtengesetzes das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Für frühere Beamte der Stiftung „Deutsche Bibliothek" in Frankfurt am Main und ihre Hinterbliebenen gilt § 180 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes.

§ 16

Die Bundesanstalt „Deutsche Bibliothek" hat die Stiftung „Deutsche Bibliothek" in Frankfurt am Main von den vermögensrechtlichen Ansprüchen freizustellen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen die Stiftung begründet sind.

§ 17

Die dem Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 257), als Anlage I beigegebenen Besoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:

1. Bundesbesoldungsordnung A:

   Es wird eingefügt bei Besoldungsgruppe 16 unter „Mittelbarer Bundesdienst": „Direktor bei der Deutschen Bibliothek".

2. Bundesbesoldungsordnung B:

   Es wird eingefügt bei der Besoldungsgruppe 3 unter „Mittelbarer Bundesdienst": „Generaldirektor der Deutschen Bibliothek".

Zweiter Abschnitt

Ablieferungspflicht

§ 18

(1) Von jedem Druckwerk gemäß § 3, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder, soweit es sich um Tonträger handelt, hergestellt wird, ist ein Stück (Pflichtstück) an die Deutsche Bibliothek abzuliefern.

(2) Für Musiknoten und Musiktonträger wird der Beginn der Pflichtablieferung entsprechend dem jeweiligen Stand der Errichtung des Deutschen Musikarchivs vom zuständigen Bundesminister durch Rechtsverordnung gemäß § 24 bestimmt.

(3) Die Bestimmungen des Zweiten Abschnitts dieses Gesetzes gelten nicht für die Ablieferung von Druckwerken ausschließlich amtlichen Inhalts.

§ 19

(1) Zur Ablieferung ist der Verleger, bei Tonträgern der Hersteller verpflichtet.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist Verleger auch der Selbstverleger und der Kommissionsverleger, Hersteller eines Tonträgers nur derjenige Hersteller, der auch das Recht zur Verbreitung hat.

§ 20

Der Ablieferungspflichtige hat das Pflichtstück unentgeltlich und auf eigene Kosten an die Deutsche Bibliothek in Frankfurt am Main abzuliefern; soweit es sich um Musiknoten und Musiktonträger handelt, ist das Pflichtstück an das Deutsche Musikarchiv der Deutschen Bibliothek abzuliefern.

§ 21

Die Deutsche Bibliothek hat die Pflichtstücke aufzubewahren und die Druckwerke in ihre bibliographischen Verzeichnisse aufzunehmen. Die Verzeichnisse sind in der erforderlichen Stückzahl zum Verkauf bereitzuhalten.

§ 22

Die Deutsche Bibliothek gewährt dem Ablieferungspflichtigen auf Verlangen eine Vergütung bis zur Höhe des halben Ladenpreises des Druckwerks, wenn die unentgeltliche Abgabe den Ablieferungspflichtigen unzumutbar belastet; bei der Festsetzung der Vergütung sind Ladenpreis und Auflagenhöhe des Druckwerks angemessen zu berücksichtigen.

§ 23

Jeder nach § 19 Ablieferungspflichtige hat der Deutschen Bibliothek bis zum 15. Februar jeden Kalenderjahres ein Verzeichnis der im Vorjahre verlegten oder, soweit es sich um Tonträger handelt, hergestellten Druckwerke einzureichen, soweit diese nach den §§ 3 und 18 der Ablieferungspflicht unterliegen. Das Verzeichnis muß Verfasser, Titel, Umfang, Ausgabezeiten und Auflagenbezeichnung enthalten.

§ 24

Zur geordneten Durchführung der Pflichtablieferung und um einen nicht vertretbaren Aufwand der Deutschen Bibliothek ebenso wie Unbilligkeiten zu vermeiden, wird der zuständige Bundesminister ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu treffen über

1. Zeitpunkt und Verfahren der Ablieferung,
2. die Beschaffenheit der Pflichtstücke und die Ablieferung in Fällen, in denen ein Druckwerk in verschiedenen Ausgaben hergestellt wird,

3. die Ablieferung im Falle mehrerer Verpflichteter,
4. Einschränkungen der Ablieferungspflicht für bestimmte Gattungen von Druckwerken, wenn für deren Sammlung, Inventarisierung und bibliographische Verzeichnung kein öffentliches Interesse besteht.

§ 25

Die landesrechtlichen Regelungen über die Ablieferung von Pflichtstücken bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 26

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 31. März 1969

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister des Innern
Benda

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Gesetz zur Änderung von Artikel 8 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes

Vom 31. März 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das in Artikel 8 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 25. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 741) genannte Datum des 31. März 1969 wird in das Datum des 31. März 1971 geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1969 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 31. März 1969

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Für den Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen
Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

Bekanntmachung der Neufassung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung

Vom 26. März 1969

Auf Grund des § 23a Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 449), zuletzt geändert durch das Dritte Steueränderungsgesetz 1967 vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 1334), wird nachstehend der Wortlaut der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung unter Berücksichtigung des Artikels 4 des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1254) und der Verordnung zur Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1452) bekanntgemacht.

Bonn, den 26. März 1969

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (KStDV 1968)

in der Fassung vom 26. März 1969

Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes

§ 1
Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Zu den Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen dienen. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

(2) Die Einrichtung ist als Betrieb gewerblicher Art nur dann steuerpflichtig, wenn sie sich innerhalb der Gesamtbetätigung der Körperschaft wirtschaftlich heraushebt. Diese wirtschaftliche Selbständigkeit kann in einer besonderen Leitung, in einem geschlossenen Geschäftskreis, in der Buchführung oder in einem ähnlichen auf eine Einheit hindeutenden Merkmal bestehen. Daß die Bücher bei einer anderen Verwaltung geführt werden, ist unerheblich.

(3) Als Verpachtung eines Betriebs gewerblicher Art ist jede entgeltliche Überlassung von Einrichtungen, Anlagen oder Rechten anzusehen, die beim Verpächter einen Betrieb gewerblicher Art darstellen würden.

§ 2
Versorgungsbetriebe, Verkehrsbetriebe und Hafenbetriebe

Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören auch die Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.

§ 3
Land- oder forstwirtschaftliche Betriebe

Land- oder forstwirtschaftliche Betriebe von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind steuerfrei.

§ 4
Hoheitsbetriebe

Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe), gehören nicht zu den Betrieben gewerblicher Art. Eine Ausübung der öffentlichen Gewalt ist insbesondere anzunehmen, wenn es sich um Leistungen handelt, zu deren Annahme der Leistungsempfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflich-

tet ist. Hierher gehören z. B. Forschungsanstalten, Wetterwarten, Schlachthöfe, Friedhöfe, Anstalten zur Lebensmitteluntersuchung, zur Desinfektion, zur Leichenverbrennung, zur Müllbeseitigung, zur Straßenreinigung und zur Abführung von Abwässern und Abfällen.

§ 5

Rechtsform

(1) Ein Betrieb gewerblicher Art ist auch dann unbeschränkt steuerpflichtig, wenn er selbst eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

(2) Betriebe, die in eine privatrechtliche Form gekleidet sind, werden nach den für diese Rechtsform geltenden Vorschriften besteuert.

§ 6

Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten

Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten sind auch dann unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie mit Zwangs- oder Monopolrechten ausgestattet sind.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes

§ 7

Durchführung der Steuerbefreiung

Für die Durchführung der Steuerbefreiung gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes und die Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592).

§ 8

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Von der Körperschaftsteuer sind befreit

1. Wohnungsunternehmen, solange sie auf Grund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 438) in der jeweils geltenden Fassung und der dieses Gesetz ergänzenden Vorschriften als gemeinnützig anerkannt sind;
2. Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik (§ 28 WGG) anerkannt sind;
3. die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes und im Sinne der Bodenreformgesetze der Länder;
4. die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinne des Reichsheimstättengesetzes.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes

Pensionskassen und ähnliche Kassen

§ 9

Allgemeines

Rechtsfähige Pensionskassen und ähnliche rechtsfähige Kassen (rechtsfähige Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit) sind von der Körperschaftsteuer unter den folgenden Voraussetzungen befreit:

1. Die Kasse muß sich auf Zugehörige oder frühere Zugehörige einzelner oder mehrerer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe oder der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich deren Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten und sonstiger gemeinnütziger Wohlfahrtsverbände beschränken. Zu den Zugehörigen im Sinne dieser Bestimmung rechnen auch deren Angehörige (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes).
2. Die Mehrzahl der Personen, denen die Leistungen der Kasse zugute kommen oder zugute kommen sollen (Leistungsempfänger), darf sich nicht aus dem Unternehmer oder dessen Angehörigen und bei Gesellschaften nicht aus den Gesellschaftern oder deren Angehörigen zusammensetzen.
3. Bei Auflösung der Kasse darf ihr Vermögen satzungsmäßig nur den Leistungsempfängern oder deren Angehörigen zugute kommen oder für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.
4. Es muß sichergestellt sein, daß der Betrieb der Kasse nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung darstellt.
5. Außerdem müssen bei Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 10, bei Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 11 erfüllt sein.

§ 10

Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger

(1) Rechtsfähige Pensionskassen und ähnliche rechtsfähige Kassen, die den Leistungsempfängern einen Rechtsanspruch gewähren, müssen als Versicherungsunternehmen nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch § 37 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185) oder als öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalt beaufsichtigt werden.

(2) Der Betrieb einer in Absatz 1 bezeichneten Kasse stellt eine soziale Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes insbesondere dann nicht dar, wenn die jeweils erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger vorbehaltlich des Absatzes 3 die folgenden Beträge übersteigen:

als Pension	12 000 Deutsche Mark jährlich,
als Witwengeld	8 000 Deutsche Mark jährlich,
als Waisengeld	2 400 Deutsche Mark jährlich für jede Halbwaise,
	4 800 Deutsche Mark jährlich für jede Vollwaise,
als Sterbegeld	1 500 Deutsche Mark als Gesamtleistung.

(3) Die jeweils erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger dürfen in nicht mehr als 12 vom Hundert aller Fälle auf höhere als die in Absatz 2 bezeichneten Beträge gerichtet sein. Dies gilt in nicht mehr als 4 vom Hundert aller Fälle für Pension, Witwengeld und Waisengeld uneingeschränkt. Im übrigen dürfen die jeweils erreichten Rechtsansprüche die folgenden Beträge nicht übersteigen:

als Pension	18 000 Deutsche Mark jährlich,
als Witwengeld	12 000 Deutsche Mark jährlich,
als Waisengeld	3 600 Deutsche Mark jährlich für jede Halbwaise,
	7 200 Deutsche Mark jährlich für jede Vollwaise,
als Sterbegeld	2 500 Deutsche Mark als Gesamtleistung.

§ 11

Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger

Rechtsfähige Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Kasse muß satzungsmäßig und tatsächlich für die Zwecke der Kasse dauernd gesichert sein.
2. Die Zugehörigen des Betriebs oder die Zugehörigen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten und sonstiger gemeinnütziger Wohlfahrtsverbände (§ 9 Ziff. 1) dürfen zu laufenden Beiträgen oder zu sonstigen Zuschüssen nicht verpflichtet sein.
3. Den Zugehörigen des Betriebs oder den Zugehörigen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten und sonstiger gemeinnütziger Wohlfahrtsverbände (§ 9 Ziff. 1) oder den Arbeitnehmervertretungen des Betriebs muß satzungsmäßig und tatsächlich das Recht zustehen, an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der Kasse zufließen, beratend mitzuwirken.
4. Die laufenden Leistungen und das Sterbegeld dürfen die in § 10 Abs. 2 und 3 bezeichneten Beträge nicht übersteigen.

§ 12

Kleinere Versicherungsvereine

Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch § 37 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), sind von der Körperschaftsteuer befreit,

1. wenn ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre einschließlich des im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahrs die folgenden Jahresbeträge nicht überstiegen haben:
   a) 400 000 Deutsche Mark bei Versicherungsvereinen, die die Lebensversicherung oder die Krankenversicherung betreiben,
   b) 80 000 Deutsche Mark bei allen übrigen Versicherungsvereinen, oder
2. wenn sich ihr Geschäftsbetrieb auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, sie kein höheres Sterbegeld als 1 500 Deutsche Mark als Gesamtleistung gewähren und im übrigen die Voraussetzungen des § 9 Ziff. 3 erfüllen.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 8 des Gesetzes

§ 13

Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter

(1) Zu den Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 8 des Gesetzes können Berufsverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (z. B. Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) und andere Berufsverbände (z. B. Wirtschaftsverbände, Bauernvereine und Hausbesitzervereine) gehören.

(2) Liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne des § 14 Abs. 1 vor, so dient er dem Verbandszweck, wenn der Berufsverband durch ihn allgemeine ideelle oder wirtschaftliche Interessen des Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges wahrnimmt. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Erfüllung von Aufgaben dient, die dem Berufsverband auf Grund von gesetzlichen Vorschriften übertragen worden sind oder aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 dienen dem Verbandszweck zum Beispiel

1. die Herausgabe, der Verlag oder der Vertrieb von Fachzeitschriften, Fachzeitungen und anderen fachlichen Druckerzeugnissen des Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges, einschließlich der Aufnahme von Fachanzeigen;
2. die Ausbildung und Fortbildung der Angehörigen des Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges, einschließlich des Unterhaltens von diesen Zwecken dienenden Einrichtungen;
3. die Beratung und Vertretung der Angehörigen des Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges in Angelegenheiten, die sich aus der Zugehörigkeit zu dem Berufsstand oder Wirtschaftszweig ergeben;
4. die Durchführung sozialer, kultureller, staatspolitischer, gesellschaftspolitischer, sozialpolitischer und wirtschaftspolitischer Aufgaben, einschließlich des Unterhaltens von diesen Zwecken dienenden Einrichtungen;
5. die Veranstaltungen zur Werbung und zur Förderung des Verbandslebens.

(4) Treffen in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Tätigkeiten, die dem Verbandszweck dienen, und Tätigkeiten, die dem Verbandszweck nicht

dienen, zusammen, so gilt er als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne des Absatzes 2, wenn die Einnahmen aus den nicht dem Verbandszweck dienenden Tätigkeiten 10 vom Hundert der gesamten Einnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, höchstens 10 000 DM, nicht übersteigen.

(5) Unterhält ein Berufsverband wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die dem Verbandszweck nicht dienen, so gelten sie als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinne des Absatzes 2, wenn die Einnahmen aus dem einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 1 000 DM nicht übersteigen.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 des Gesetzes

§ 14

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Vermögensverwaltung

(1) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

(2) Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt wird, z. B. Kapitalvermögen verzinslich angelegt, unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.

Zu den §§ 5 bis 7 und 20 des Gesetzes

§ 15

(gestrichen)

§ 16

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Bei Steuerpflichtigen, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Büchern verpflichtet sind, sind alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln.

§ 16a

Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr

In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ist

1. § 11 Ziff. 5 des Gesetzes auf die Ausgaben im Kalenderjahr zu beziehen;
2. bei Anwendung des § 211 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) von den Leistungen im Kalenderjahr auszugehen.

§ 17

Krankenversicherungsunternehmen

(1) Bei Versicherungsunternehmen, die das Krankenversicherungsgeschäft allein oder neben anderen Versicherungszweigen nach einem von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten technischen Geschäftsplan im Sinne der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch § 37 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), betreiben, sind Beitragsrückerstattungen, die auf Grund des Geschäftsergebnisses gewährt werden und aus dem Krankenversicherungsgeschäft stammen, abzugsfähig; Zuführungen zu Rücklagen für solche Beitragsrückerstattungen sind nur insoweit abzugsfähig, als die ausschließliche Verwendung der Rücklagen für diesen Zweck durch Satzung, Versicherungsbedingungen oder durch geschäftsplanmäßige Erklärung gesichert ist.

(2) Bei den in Absatz 1 bezeichneten Versicherungsunternehmen sind für das Krankenversicherungsgeschäft mindestens 5 vom Hundert des nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes ermittelten Gewinns zu versteuern, von dem der bei dem Krankenversicherungsgeschäft für die Versicherten bestimmte Anteil noch nicht abgezogen ist.

§ 18

Beschränkt steuerpflichtige Versicherungsunternehmen

(1) Bei beschränkt steuerpflichtigen Versicherungsunternehmen ist für die Berechnung des inländischen steuerpflichtigen Einkommens von dem technischen Ergebnis im inländischen Versicherungsgeschäft auszugehen, wenn für das inländische Versicherungsgeschäft eine steuerlich einwandfreie gesonderte Ermittlung des Inlandeinkommens möglich ist. Hinzuzurechnen ist der dem Inlandgeschäft entsprechende Anteil an den Vermögenserträgen des Gesamtunternehmens, abzuziehen ist der dem inländischen Versicherungsgeschäft entsprechende Anteil an den Generalunkosten des Gesamtunternehmens, soweit diese Anteile nicht im technischen Ergebnis des inländischen Versicherungsgeschäfts enthalten sind.

(2) Wenn für das inländische Versicherungsgeschäft eine steuerlich einwandfreie gesonderte Ermittlung des Inlandeinkommens nicht möglich ist, so ist als inländisches steuerpflichtiges Einkommen der dem Verhältnis der inländischen Prämieneinnahme zur Gesamtprämieneinnahme entsprechende Teil des ausgewiesenen Gewinns des Gesamtunternehmens zugrunde zu legen.

(3) Dem nach den Absätzen 1 und 2 berechneten Betrag sind die nicht abzugsfähigen Ausgaben hinzuzurechnen.

§ 19

Verdeckte Gewinnausschüttungen

Bei der Ermittlung des Einkommens sind verdeckte Gewinnausschüttungen zu berücksichtigen.

Beispiele:

1. Ein Gesellschafter führt Vorstandsgeschäfte und erhält dafür ein unangemessen hohes Gehalt.
2. Eine Gesellschaft zahlt an einen Gesellschafter besondere Umsatzvergütungen neben einem angemessenen Gehalt.

3. Ein Gesellschafter erhält ein Darlehen von der Gesellschaft zinslos oder zu einem außergewöhnlich geringen Zinsfuß.
4. Ein Gesellschafter erhält von der Gesellschaft ein Darlehen, obwohl schon bei der Darlehnshingabe mit der Uneinbringlichkeit gerechnet werden muß.
5. Ein Gesellschafter gibt der Gesellschaft ein Darlehen zu einem außergewöhnlich hohen Zinsfuß.
6. Ein Gesellschafter liefert an die Gesellschaft Waren oder erwirbt von der Gesellschaft Waren und sonstige Wirtschaftsgüter zu ungewöhnlichen Preisen oder erhält besondere Preisnachlässe und Rabatte.
7. Ein Gesellschafter verkauft Aktien an die Gesellschaft zu einem höheren Preis als dem Kurswert, oder die Gesellschaft verkauft Aktien an einen Gesellschafter zu einem niedrigeren Preis als dem Kurswert.
8. Eine Gesellschaft übernimmt zum Vorteil eines Gesellschafters eine Schuld oder sonstige Verpflichtungen, wie Bürgschaften.
9. Eine Gesellschaft verzichtet auf Rechte, die ihr einem Gesellschafter gegenüber zustehen.
10. Ein Dritter, der nicht nur für die Gesellschaft, sondern auch für einen Gesellschafter persönlich tätig ist, erhält dafür eine Gesamtvergütung, welche die Gesellschaft unter Unkosten verbucht.

Zu § 8 Abs. 1 des Gesetzes

§ 20

Mitgliederbeiträge

(1) Mitgliederbeiträge im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes sind Beiträge, die die Mitglieder einer Personenvereinigung lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder nach den Satzungen zu entrichten verpflichtet sind.

(2) Bei Versicherungsunternehmen ist die Vorschrift des § 8 Abs. 1 des Gesetzes auf Leistungen der Mitglieder, die ein Entgelt für die Übernahme der Versicherung darstellen, nicht anzuwenden.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 21

Schachtelgesellschaften

Die Vergünstigung für Schachtelgesellschaften nach § 9 des Gesetzes kommt nur für solche Aktien, Kuxe oder Anteile in Betracht, die der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft, dem unbeschränkt steuerpflichtigen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder dem Betrieb einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Gewinns maßgebenden Schlußstichtag gehört haben.

§ 22

(gestrichen)

§ 23

(gestrichen)

Zu § 11 Ziff. 2 des Gesetzes

§ 24

Versicherungstechnische Rücklagen

(1) Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen (§ 11 Ziff. 2 des Gesetzes) sind insoweit abzugsfähig, als es sich bei diesen Rücklagen um echte Schuldposten oder um Posten handelt, die der Rechnungsabgrenzung dienen. Dabei dürfen die Rücklagen den Betrag nicht übersteigen, der zur Sicherstellung der Verpflichtungen aus den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen erforderlich ist.

(2) Für die Abzugsfähigkeit der Zuführungen zu Rücklagen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs sind insbesondere folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. Es muß nach den Erfahrungen in dem betreffenden Versicherungszweig mit erheblichen Schwankungen des Jahresbedarfs zu rechnen sein.
2. Die Schwankungen des Jahresbedarfs dürfen nicht durch die Prämien ausgeglichen werden. Sie müssen aus den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen herrühren und dürfen nicht durch Rückversicherungen gedeckt sein.

Zu § 11 Ziff. 5 Buchstabe a des Gesetzes

§ 25

Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke

(1) Für die Begriffe gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, religiöse und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des § 11 Ziff. 5 Buchstabe a des Gesetzes gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes und die Gemeinnützigkeitsverordnung.

(2) Gemeinnützige Zwecke der in Absatz 1 bezeichneten Art müssen außerdem durch Anordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt worden sein.

(3) Zuwendungen für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zwecke sind nur dann abzugsfähig, wenn

1. der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (z. B. Universität, Forschungsinstitut) ist und bestätigt, daß der zugewendete Betrag zu einem der in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Zwecke verwendet wird, oder
2. der Empfänger der Zuwendungen eine in § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist und bestätigt, daß sie den zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

(4) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Anordnung Ausgaben im Sinne des § 11 Ziff. 5 Buchstabe a des Gesetzes als

steuerbegünstigt auch anerkennen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 nicht gegeben sind.

§ 26

Förderung staatspolitischer Zwecke

(1) Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke können nur abgezogen werden, wenn sie an eine durch besondere Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates anerkannte juristische Person gegeben werden, die nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung

1. ausschließlich staatspolitische Zwecke verfolgt und
2. weder eine politische Partei ist noch ihre Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet.

Staatspolitische Zwecke im Sinne dieser Vorschrift sind solche, die auf eine allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) gerichtet sind; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatspolitischer Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.

(2) Die Empfängerin der Zuwendungen muß bestätigen, daß sie den ihr zugewendeten Betrag und ihre übrigen Mittel nur für staatspolitische Zwecke (Absatz 1), nicht aber für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet.

§ 27

Überleitungsvorschrift zum Spendenabzug

(1) Soweit gemeinnützige Zwecke vor dem 1. Juli 1951 *) als besonders förderungswürdig anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrechterhalten.

(2) Soweit Zweck und Form von Zuwendungen vor dem 1. Juli 1951 *) als steuerbegünstigt anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrechterhalten.

Zu § 19 des Gesetzes

§ 27 a

Personenbezogene Kapitalgesellschaften

Bei Anwendung des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes sind eigene Anteile als Anteile zu behandeln, die nicht einer natürlichen Person gehören.

§ 28

Steuersatz für Kreditanstalten

(1) Langfristige Kredite im Sinne des § 19 Abs. 2 des Gesetzes sind nur solche Kredite, die nicht binnen vier Jahren rückzahlbar sind.

(2) Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, die sich auf die in § 5 des Hypothekenbankgesetzes genannten Geschäfte beschränken, sind wie reine Hypothekenbanken zu behandeln.

*) Im Land Berlin: 22. August 1951

§ 29

Berücksichtigungsfähige Ausschüttungen

Ausschüttungen auf Grund eines Beschlusses, durch den der Gewinn eines bestimmten Wirtschaftsjahrs verteilt wird, können nur berücksichtigungsfähige Ausschüttungen dieses Wirtschaftsjahrs sein.

§ 30

Lebensversicherungsgesellschaften, Krankenversicherungsgesellschaften, Zentralkassen

Die Ermäßigung der Körperschaftsteuer für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen (§ 19 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes) tritt auch bei der Besteuerung nach § 6 Abs. 4, § 19 Abs. 2b Ziff. 2 Satz 2 des Gesetzes und nach § 17 Abs. 2 ein.

Zu § 23 des Gesetzes

Genossenschaften

§ 31

Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften

(1) Genossenschaften sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihr Geschäftsbetrieb beschränkt

1. auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände (z. B. Dreschgenossenschaften, Pfluggenossenschaften, Zuchtgenossenschaften) oder
2. auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn die Bearbeitung oder die Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt (z. B. Molkereigenossenschaften, Winzergenossenschaften, Brennereigenossenschaften, Viehverwertungsgenossenschaften, Eierverwertungsgenossenschaften).

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Genossenschaft an einem steuerpflichtigen Unternehmen beteiligt ist. Das gilt nicht bei einer geringfügigen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft. Eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist geringfügig, wenn der Nennwert der Beteiligung 4 vom Hundert des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft nicht übersteigt. Eine Beteiligung an einer Genossenschaft ist geringfügig, wenn das Stimmrecht 4 vom Hundert aller Stimmrechte und das Geschäftsguthaben 10 vom Hundert der Summe aller Geschäftsguthaben nicht übersteigen.

§ 32

Steuerliche Anfangsbilanz beim Eintritt in die Steuerpflicht

(1) Wird eine Genossenschaft, die bisher nach § 31 körperschaftsteuerfrei war, steuerpflichtig, so kann sie auf den Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Steuerpflicht begründet worden ist, eine von den Wertansätzen in der Handelsbilanz abweichende steuerliche Anfangsbilanz aufstellen. In dieser An-

fangsbilanz sind alle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit den Teilwerten, höchstens jedoch mit den sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Höchstwerten anzusetzen.

(2) Höchstwerte sind

1. für Wirtschaftsgüter, die am 21. Juni 1948 vorhanden waren, die Werte, die nach dem D-Markbilanzgesetz vom 21. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 279) und seinen Ergänzungsgesetzen in eine steuerliche Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 21. Juni 1948 höchstens hätten eingestellt werden können. Das gilt auch, wenn in der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 21. Juni 1948 niedrigere Werte angesetzt worden sind. Wirtschaftsgüter, die unter das Vierte D-Markbilanzergänzungsgesetz vom 7. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 413) fallen, können mit den nach diesem Gesetz zulässigen Höchstwerten auch dann angesetzt werden, wenn in der Handelsbilanz niedrigere Werte angesetzt worden sind,
2. für Wirtschaftsgüter, die nach dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt worden sind, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten,

vermindert um die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung (§ 7 des Einkommensteuergesetzes).

(3) Für Genossenschaften, die unter § 1 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes vom 12. August 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 329) fallen, tritt bei Anwendung des Absatzes 2 an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 1. April 1949.

(4) Für Genossenschaften, die unter § 1 Abs. 1, § 3 des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 372) fallen, tritt bei Anwendung des Absatzes 2 an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 6. Juli 1959.

§ 33

(gestrichen)

§ 34

(gestrichen)

§ 35

Warenrückvergütungen

(1) Warenrückvergütungen sind solche Vergütungen, die unter Bemessung nach der Höhe des Warenbezugs bezahlt sind. Nachzahlungen der Genossenschaft für Lieferungen oder Leistungen und Rückzahlungen von Unkostenbeiträgen sind wie Warenrückvergütungen zu behandeln. Die Höhe der Warenrückvergütungen kann auch durch Beschluß der Mitgliederversammlung und nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs festgesetzt werden.

(2) Warenrückvergütungen an Nichtmitglieder sind Betriebsausgaben. Warenrückvergütungen an Mitglieder gelten nur insoweit als Betriebsausgaben, als die dafür verwendeten Beträge im Mitgliedergeschäft erwirtschaftet sind. Zur Feststellung dieser Beträge ist der Überschuß

1. bei Einkaufs- und Verbrauchergenossenschaften im Verhältnis des Mitgliederumsatzes zum Gesamtumsatz,
2. bei Absatz- und Produktionsgenossenschaften (z. B. Verwertungsgenossenschaften) im Verhältnis des Wareneinkaufs bei Mitgliedern zum gesamten Wareneinkauf

aufzuteilen. Der hiernach sich ergebende Gewinn aus dem Mitgliedergeschäft bildet die obere Grenze für den Abzug der Warenrückvergütungen an Mitglieder. Überschuß im Sinne des Satzes 3 ist das um den Gewinn aus Nebengeschäften geminderte Einkommen vor Abzug aller Warenrückvergütungen und vor Berücksichtigung des Verlustabzugs.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Kreditgenossenschaften und Zentralkassen im Sinne des § 19 Abs. 2b und 2c des Gesetzes.

Schlußvorschriften

§ 36

Geltungsbereich

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1968 anzuwenden.

§ 36a

Übergangsregelung

Die Vorschriften des § 19 Abs. 5 Ziff. 2 und Abs. 6 Ziff. 2 des Gesetzes in der Fassung des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1254) gelten erstmals für Gewinnanteile, die bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft berücksichtigungsfähige Ausschüttungen für Wirtschaftsjahre sind, die im Kalenderjahr 1968 enden.

§ 37

Anwendung im Land Berlin

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 9 des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1967 auch im Land Berlin.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 10,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.
Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.